

SATZUNGEN

des Vereins „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG)

I. Name, Sitz, Zweck und Tätigkeit des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Oesterreichische Interpretengesellschaft“ (OESTIG) und ist im zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 100051244 registriert.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet. Die Gründung von Zweigstellen, diese ohne eigenen Vereinscharakter, sowie allenfalls von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt. Sprache im Verein ist deutsch, insbesondere sind auch Anträge, Stellungnahmen etc. sowohl der Organe als auch der Mitglieder nur in deutscher Sprache beachtlich.

§ 3

Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

a) Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder, bei denen es sich um ausübende Künstler¹ (etwa Musiker/Sänger, Ensemblemitglieder (Orchester, Chor etc), Solisten/künstlerische Leiter, Schauspieler/Tänzer) handelt, in rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, künstlerischen und kulturpolitischen Belangen zu vertreten und wahrzunehmen.

b) Der Verein setzt sich insbesondere für das Interesse derselben an einem gerechten Entgelt bzw. finanziellen Ausgleich für die Nutzung ihrer auf Ton- und Bildtonträgern aufgenommenen Darbietungen sowie ihrer Live-Darbietungen, aber auch für die sonstige Wahrung und Förderung der den ausübenden Künstlern in Verbindung mit ihren Darbietungen zukommenden urheberrechtlichen Leistungsschutzrechte ein. Dies erfolgt vor allem dadurch, dass der Verein als Gesellschafter von Seiten der ausübenden Künstler an der Verwertungsgesellschaft (im Sinn des VerwGesG 2016) „LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Gesellschaft mbH“, der in ihrem Wahrnehmungsbereich gesetzliche Monopolstellung zukommt, beteiligt ist. Daher repräsentiert der Verein dort – neben den Delegierten jener Bezugsberechtigten, die nicht ohnehin Mitglieder des Vereins sind – die ausübenden Künstler in den sie betreffenden Bezugsberechtigtengruppen und wahrt ihre entsprechenden Interessen.

c) Der Verein verfolgt seine Zwecke überdies, indem er allen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere den mit legislativen

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

Aufgaben betrauten Behörden und Vertretungskörpern zur Wahrung und Förderung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder Vorschläge unterbreitet, an Beratungen teilnimmt und Stellungnahmen abgibt.

d) Der Verein verfolgt seine Zwecke weiters durch Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Zwecke verfolgenden Institutionen. Er kann sich zur Erreichung seiner Zwecke auch an Gesellschaften und Institutionen beteiligen oder solchen als Mitglied beitreten. Mit dem Ziel, dass die Rechte und Interessen seiner Mitglieder an ihren Darbietungen auch im Ausland gewahrt werden, strebt der Verein möglichst zahlreiche Kontakte mit ausländischen Institutionen an, die bei der Erreichung dieses Ziels von Bedeutung und/oder hilfreich sein können.

e) Der Verein kann sich zur Förderung seiner Ziele auch Dritter bedienen.

f) Zur Förderung eines kreativen Umfeldes und zum Zweck der Erholung aber auch zur Lukrierung von Vereinsmitteln kann der Verein auch Räumlichkeiten anschaffen oder in Bestand nehmen und diese Künstlern – je nach individueller wirtschaftlicher Situation – entgeltlich oder unentgeltlich, aber auch Dritten, diesfalls entgeltlich, zur Verfügung stellen.

g) Der Verein bietet Musikern und anderen Künstlern auch Hilfestellung und Rat insbesondere zur Vorbereitung auf Vorspiel- oder Vorsprechtermine, indem ehrenamtliche Mitglieder im Vorfeld bei eigens vom Verein organisierten Terminen zur Verfügung stehen.

h) Der Verein nimmt sich auch der sozialen und kulturellen Interessen der ausübenden Künstler und der Förderung kultureller Veranstaltungen an. Dies erfolgt insbesondere durch Mitbestimmung über die Verteilung des Anteils der Gruppe der ausübenden Künstler an der von der Verwertungsgesellschaft LSG auszuschüttenden Gelder für soziale und kulturelle Zwecke bzw. Einrichtungen durch gewählte Vertreter in den entsprechenden Gremien der LSG.

II. Mittel des Vereins

§ 4

Der Verein deckt seinen Aufwand durch folgende Mittel:

- a) Zuwendungen von Mitgliedern und sonstigen physischen und juristischen Personen,
- b) Ersatz der Spesen des Vereins durch jene Personen, die aus seiner Tätigkeit Nutzen ziehen,
- c) Beitrittsgebühren und/oder Mitgliedsbeiträge,
- d) ideelle Mittel, nämlich ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern und Organen.

III. Mitgliedschaft des Vereins

§ 5

Der Verein besteht:

a) aus ordentlichen Mitgliedern:

Ordentliche Mitglieder können physische Personen sein, die als ausübende Künstler beruflich tätig sind oder zum Zeitpunkt ihres Beitritts waren. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, können nur dann ordentliches Mitglied sein, wenn sie seit mindestens zwei Jahren (und solange sie) Bezugsberechtigte der Verwertungsgesellschaft LSG sind. Die ordentlichen Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Ausnahmen in diesen Statuten angeführt sind. Sie sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe etwaiger Reglements (Hausordnung etc) zu benützen.

b) aus außerordentlichen Mitgliedern:

Diese sind jene physischen und juristischen Personen, welche entweder den Zweck des Vereins fördern oder Vorteile aus seiner Tätigkeit ziehen wollen, nicht aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder teilnehmen.

Die außerordentlichen Mitglieder besitzen weder ein Stimmrecht, noch das aktive und/oder passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen.

§ 6

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied hat schriftlich, vorzugsweise unter Verwendung der von der OESTIG hierfür vorgesehenen Formulare zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Beschlussfassung durch den Vorstand und kann schriftlich bestätigt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Auf die Aufnahme als Mitglied besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtspersönlichkeit
- b) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden muss
- c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schwer schädigt, die Statuten und Beschlüsse des Vereins verletzt oder den Vereinszweck gefährdet.
- d) für nichtösterreichische Staatsbürger durch Beendigung des Wahrnehmungsvertrages mit der LSG.

§ 8

Die ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Dies setzt voraus, dass alle Mitgliedsbeiträge bzw. LSG-Beitrittsgebühren vom ordentlichen Mitglied fristgerecht bezahlt wurden. Ordentlichen Mitgliedern, die zu den betreffenden Zeitpunkten nicht Bezugsberechtigte der LSG sind, kommt bei Wahlen von Delegierten in Gremien der LSG sowie im Zuge von Abstimmungen, die LSG-bezogene Themen betreffen, weder ein Stimmrecht, noch das aktive und/oder passive Wahlrecht zu.

Ordentliche Mitglieder können sich bei der Ausübung ihres aktiven Stimmrechts durch ein anderes ordentliches Mitglied mittels schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen. Eine solche Vollmacht kann jeweils nur für eine bestimmte Generalversammlung erteilt werden. Ein ordentliches Mitglied kann maximal zwei weitere vertreten. Die gesetzlichen Regeln zum gemeinsamen Vertreter eines Orchesters oder Chores bleiben davon unberührt. Er kann jedes aktuelle Mitglied des Klangkörpers ohne zahlenmäßige Beschränkung auch bei Ausübung des Stimmrechts vertreten, soweit dieses auch ordentliches Mitglied des Vereins und als solches zum jeweiligen Gegenstand stimmberechtigt ist.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zweckerfüllung des Vereins beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu befolgen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die festgesetzten Beitrittsgebühren und / oder Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

III. Organe des Vereins

§ 9

Die **Organe des Vereins** sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) der Präsident,
- d) die Rechnungsprüfer,
- e) das Schiedsgericht.

§ 10

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres einberufen.

Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Weiters hat eine außerordentliche Generalversammlung stattzufinden, wenn dies von den Rechnungsprüfern verlangt oder beschlossen wird.

Die Einberufung der Generalversammlungen erfolgt durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung auf der öffentlich abrufbaren Website des Vereins sowie im Wege des elektronischen Postversands (E-Mail). Anträge, Wahlvorschläge sowie Kandidaturen sind zur Erledigung durch die Generalversammlung spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt dieser Generalversammlung einzubringen. Den Vorsitz führt der Präsident.

§ 11

Der Generalversammlung sind vorbehalten:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte über die abgelaufenen Geschäftsjahre,
- b) die Genehmigung des Abschlusses und die Entlastung der Rechnungsprüfer,
- c) die Wahl und die Enthebung der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzpersonen,
- d) die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zuschüsse seitens der Mitglieder,
- f) die Änderung der Statuten,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist nur dann gegeben, wenn die Einberufung der Stimmberechtigten zur Generalversammlung ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- i) die Wahl von Delegierten in Gremien der Verwertungsgesellschaft LSG nach Maßgabe der Vorgaben der LSG (Gesellschaftsvertrag etc) und des VerwGesG 2016 in der jeweils geltenden Fassung;

An Wahlen von Delegierten und Ersatzdelegierten in Gremien der LSG dürfen ausschließlich ordentliche Mitglieder teilnehmen, die auch Bezugsberechtigte der LSG sind. Sie finden mindestens alle vier Jahre statt. Bei diesen Wahlen ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder auch die Möglichkeit haben, ihre Stimme höchstpersönlich elektronisch via Email abzugeben; dabei ist eine Stellvertretung nicht zulässig. Die Kandidatur zu diesen Wahlen endet aus diesen Gründen spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Tag der Generalversammlung. Bei der Aufstellung der Kandidaten in Gremien der LSG und bei der Wahl selbst muss gewährleistet sein, dass die verschiedenen Kategorien von Mitgliedern (etwa Musiker/Sänger, Ensemblemitglieder (Orchester, Chor etc), Solisten/künstlerische Leiter, Schauspieler/Tänzer) in einem fairen und ausgewogenen Verhältnis (mit-)vertreten sind. Passiv wahlberechtigt in Gremien der LSG sind nur solche Mitglieder, die nicht gleichzeitig Hersteller von Schallträgern und/oder Musikvideos sind, und seit mindestens 3 (drei) Jahren Bezugsberechtigte der Bezugsberechtigtengruppe der ausübenden Künstler der Verwertungsgesellschaft LSG, und die nicht gleichzeitig als Hersteller von Schallträgern und/oder Musikvideos von der Bezugsberechtigtengruppe Tonträgerhersteller gewählte Funktionäre der LSG sind. Die Wahlkandidaten und deren Profil sind spätestens 14 Tage vor der Wahl und bis zum Abschluss der Wahl auf der Website des Vereins zumindest für die wahlberechtigten Mitglieder abrufbar zu halten, und dort auch die Möglichkeit der Wahl via Email zu erklären.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustande kommen. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist nur dann gegeben, wenn die Einberufung der Stimmberechtigten zur Generalversammlung ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder spätestens 30 Minuten nach Beginn der Versammlung beschlussfähig.

§ 12

Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus 13 gewählten Vorstandsmitgliedern. Weiters gehören dem Vorstand der Präsident der Sektion Musik und Bühnengehörige der Gewerkschaft *YOU UNION HG VIII* an. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für die Dauer von 5 Jahren durch die Generalversammlung. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Gruppen der ausübenden Künstler (insbes. Musiker/Sänger, Ensemblemitglieder (Orchester, Chor etc), Solisten/künstlerische Leiter, Schauspieler/Tänzer) entsprechend (mit-)vertreten sind.

Der solcherart gewählte und durch den vorgenannten Funktionär der Gewerkschaft *YOU UNION HG VIII* oder entsprechender Untergliederung vervollständigte Vorstand wählt sodann aus seiner Mitte einen Präsidenten und vier Vizepräsidenten, wobei auch bei der Wahl der Präsident für eine entsprechende Vertretung der Künstlergruppen Sorge zu tragen ist. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der fünfjährigen Funktionsperiode aus, erfolgt die Bestellung eines

Ersatzmitglieds bis zur nächsten wählenden Generalversammlung im Wege der Kooptierung durch den Vorstand. Sind innerhalb einer Funktionsperiode mehr als 6 gewählte Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat die Nachwahl bei der nächstfolgenden Generalversammlung stattzufinden. Zur Verwaltung der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und der Durchführung der Inkassovereinbarung mit der LSG wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Kassier.

Der Vorstand, der vom Präsidenten einberufen wird, fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der Präsident oder ein Vizepräsident sowie insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet, der von den anwesenden Vorstandsmitgliedern bestimmt wird. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg erfolgen (Umlaufbeschluss). Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Für die Vertretung nach außen bedient er sich des Präsidenten (siehe § 13). Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

§ 13

Vorsitz

Der Präsident / Die Präsidentin wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt und übt die Vorsitzfunktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands aus. Der Präsident / Die Präsidentin vertritt den Verein nach außen. Im Verhinderungsfall wird der Verein von einem der Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 a)

Der Generalsekretär

Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte einen Generalsekretär bestellen. Dieser unterliegt den Weisungen des Vorstands und ist diesem verantwortlich. Der Generalsekretär kann ehrenamtlich oder — insbesondere als Dienstnehmer oder Werkvertragsnehmer — entgeltlich tätig sein

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die ordentliche Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Vorstandsfunktionsperiode zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfer können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben das Ergebnis der Rechnungsprüfung der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht vorzulegen.

§ 15

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Zeichnung aller Schriftstücke des Vereins erfolgt durch die vorsitzführende Person oder bei Verhinderung durch deren Stellvertreter (§ 13 Abs 2 des Statuts) jeweils gemeinsam mit dem Generalsekretär. Im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs sind Präsident und Generalsekretär auch allein zeichnungsberechtigt.

V. Schiedsgericht

§ 16

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht endgültig bereinigt. Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den streitenden Parteien zu wählenden Vertreter als Schiedsrichter. Diese wählen einen Vorsitzenden. Wenn sie sich nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom Vorstand bestimmt. Falls der Vorstand den Vorsitzenden nicht ernennt oder selbst am Streit beteiligt ist, entscheidet das Los über die Bestellung des Vorsitzenden. Hierbei hat das Los zwischen den von den ernannten Schiedsrichtern vorgeschlagenen zu entscheiden.

Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder versammelt sind. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

VI. Auflösung des Vereins

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann außer in den vom Gesetz bestimmten Fällen nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sein müssen. Ein gültiger Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder gefasst werden.

Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder des Wegfalls der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt sein Vermögen nach Abzug der Passiva einer Organisation im Sinn einer gemeinnützigen Vereinigung gemäß §§ 34 ff BAO zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt, und die von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmen ist. Für diesen Beschluss ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich.